

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Reichsbesoldungsgesetz, Reichsbesoldungsordnung, Ortszuschlag,
Ortsklassen]

[urn:nbn:de:bsz:31-252440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252440)

„Vorwärts! Ihr Tüchtigsten!
„Rückwärts! Ihr Nichtigsten! — —
Weltbewegender Aufsturm zum Licht — —
Heulender Abzug — zur untersten Schicht — —
„Untüchtiger Wicht!“
— Spricht der Sturfer Gericht —
„Für dich gibt es Nicht!“

„O, humilis servus, tristis Pixavis,
„Sapienti est satis (dem Kenner es klar ist)
„Wärest Du nach A, B, C, E oder EM gegangen,
„Dort würd es dir sicher zum Referenten noch langem!
„Doch was du in „D“ drei Jahrzehnte geschrieben,
„Ist für die Einstufer — Makulatur nur geblieben — —
„Bauräte, Direktoren — erstklassische Schimmel — —
„Die einen vergraben — die andern im — Himmel —!
„Cavete! Graubärte! Epigonia stürmt an — — —
„Doch die nächste Einkripping — bringt schon andere dran!“ —

Drum aufwärts die Herzen — zur Arbeit bereit!
Als Trost für uns alle im ekkigen Streit:
Den Schäkern auch winkt einst — die Sterblichkeit!

Pantas Despiciens, Philosoph.

Reichsbefoldungsgesetz.

(Rom 30. April 1920.) (RGBl Nr. 96 v. 1920.)

§ 1. Das der Berechnung der Pension zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Reichsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Reichshaushaltsplans aus

- a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),
- b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten

- a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
- b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

In gleicher Weise werden die Soldaten der Wehrmacht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefunden.

I. Grundgehalt.

§ 2. Den planmäßigen Reichsbeamten und den Soldaten der Wehrmacht wird das Grundgehalt nach der beiliegenden Befoldungsordnung I, den Beamten des Reichstags nach der beiliegenden Befoldungsordnung II gewährt.

§ 3. Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamt nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetze vorgesehen sind.

Die Eisenbahnbeamten der Befoldungsgruppen I bis V, soweit sie dem Bahn-, Stellwerks- und Wagen-Unterhaltungsdienste sowie dem Zugbegleit-, Weichen-, Verschiebe-, Betriebsaufsichts- und Lokomotivdienst angehören, erhalten für die Dauer der Beschäftigung in einem dieser Dienstzweige eine durch den

Reichshaushaltsplan auszubringende pensionsfähige jährliche Betriebszulage von 400 Mark.

Im übrigen dürfen Zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

§ 4. Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten mit Ausnahme der Beamten des Bureaus des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Die Beamten des Bureaus des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei werden in die Gehaltsstufen nach dem Ermessen des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers eingewiesen.

§ 5. Das Befoldungsdienstalter der planmäßigen Reichsbeamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienststeinkommen der Stelle bezogen wird.

Die diätarische Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militärانwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen.

Den Militärانwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinendienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Militärانwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Befoldungsgruppe die Militär- oder Marinendienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Befoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienststeinkommens in der neuen Befoldungsgruppe führt.

Die Militär- und Marinendienstzeit der Militärانwärter wird neben der diätarischen Dienstzeit angerechnet.

Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinezeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6. Das Befoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht beginnt mit dem Tage des Dienstantritts.

§ 7. Ob und wie weit zum Ausgleich von Gärten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des Reichsdienstes, eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Befoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Befoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 8. Beim Übertritt aus einer Befoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Befoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsfuß aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Befoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsfuß bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

Das Befoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Befoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Befoldungsgruppen übersprungen, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Befoldungsgruppe wird das Befoldungsdienstalter durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

Das Befoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht, welche unter Verbleiben in derselben Befoldungsgruppe befördert werden, wird um zwei Jahre vorgewinkt.

Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Befoldungsdienstalter nach §§ 5, 7 festgesetzt. § 8 Abs. 1 bis 3 gilt nicht.

§ 9. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst Diäten nach Maßgabe der beiliegenden Diätenordnung.

Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10. Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter) gilt bei den Beamten, welche ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Ver-

hältnis begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdiensft zu vollenden haben, sowie bei den als Post- und Telegraphengehilfen angenommenen Beamten der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdiensftes. Diese Zeit verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

Als diätarische Beschäftigung gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

§ 11. Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

II. Ortszuschlag.

§ 12. Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 4 beigelegten Tarife.

Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst vom Beginne des Diätariendienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

§ 13. Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe siebentausend Mark nicht überschreitet, mit 30 vom Hundert, falls es siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark überschreitet, mit 40 vom Hundert, im übrigen mit 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 17) auf den ihm zustehenden Ortszuschlag angerechnet. Bei außerplanmäßigen Beamten wird der Anrechnung der höchste Ortszuschlag der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, in der sie beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Wird nach § 12 der Ortszuschlag nur mit 80 vom Hundert ge-

währt, so wird der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlage bemessen.

Erscheint die Regelung nach Abs. 1 im Einzelfall unbillig, so kann der anzurechnende Betrag auf Antrag des Beamten von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung anderweit festgesetzt werden.

§ 14. Der Ortszuschlag wird nach dem Ortsatz des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

Bei einer Veretzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Diäten der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsatz des Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsatz schon mit diesem Monat ein.

Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Abs. 2 und 3 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 15. Der Bemessung der Pension wird der Durchschnittsatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

Abgesehen von der Pensionierung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 16. Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigten Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich vierzig Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich fünfzig Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich sechzig Mark.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensanteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Steuerzuschlags (§ 17), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensanteil übersteigt.

Unterhaltungsberechtigten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 17. Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Reichshaushaltsplan bestimmt.

Abf. 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Gemeinsame Vorschriften.

§ 18. Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, werden das Dienst Einkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln, und zugleich aus Landesmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Reichsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Reichsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 19. Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

Mannschaften und Unteroffiziere erhalten neben der Befoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

Defoffiziere und Offiziere bis zur Befoldungsgruppe XIII einschließlich erhalten neben der Befoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Das gleiche gilt für Beamte der Wehrmacht, die wie Offiziere zum dauernden Tragen der Dienstbekleidung verpflichtet sind.

Die Soldaten der Wehrmacht bis zur Befoldungsgruppe XIII einschließlich haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans Anspruch auf freie Krankenpflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Ihre Ehefrauen und die nach § 16 zu berücksichtigenden Kinder haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung durch den Truppen- oder Garnisonarzt.

Für die in Natur gewährte Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft werden den Angehörigen der Wehrmacht Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.

Entschädigungen an eingeschifft Angehörige der Marine und an das Maschinenpersonal der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge werden durch den Reichshaushaltsplan geregelt.

Die nach § 19 Abs. 2 bis 4 den Angehörigen der Wehrmacht gewährten Naturalbezüge und Entschädigungen fallen unter § 12 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359), nicht dagegen Dienstwohnungen und Teile des Dienst Einkommens, die für Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft einbehalten werden.

§ 20. Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte sowie an Mannschaften und Unteroffiziere monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

VI. Übergangsvorschriften.

§ 21. Den in Abwidelungsämtern oder Abwidelungsstellen beschäftigten sowie denjenigen Beamten, deren Stellen künftig wegfallen, wird das Gehalt nach der Befoldungsordnung III gewährt, soweit sie nicht in der Befoldungsordnung I aufgeführt sind.

§ 22. Auf Beamte, die seit der Umgestaltung des Staatswesens einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr Wartegeld mit Wirkung vom 1. April 1920 neu festgesetzt wird. Die Neufestsetzung ist von der obersten Reichsbehörde vorzunehmen oder, wenn diese nicht mehr besteht, von derjenigen obersten Reichsbehörde, der die für die Regelung des Wartegeldes zuständige Behörde untersteht.

Abf. 1 gilt sinngemäß für Beamte, die seit Beginn des Krieges 1914/1918 freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung als Beamte im Reichsdienst weiterverwendet worden sind, sowie für Beamte des auswärtigen Dienstes, die infolge des Ausbruchs des Krieges oder des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Auf Beamte, deren Pension unter Zugrundelegung des in diesem Gesetze vorgesehenen Dienst Einkommens berechnet wird, ist

das Gesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1653) nicht anzuwenden.

§ 23. Beamte, die infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Dienstentkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

Abf. 1 gilt nicht für die Soldaten der Wehrmacht.

§ 24. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten werden in diejenige Gehaltsstufe der neuen Besoldungsgruppen eingereiht, die ihrem Besoldungsdienstalter in dem Amte entspricht, das sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bekleiden. Werden durch dieses Gesetz mehrere Klassen der bisherigen Besoldungsordnung in einer Besoldungsgruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

Abf. 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

§ 25. Das Besoldungsdienstalter derjenigen mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1920 ein geringeres pensionsfähiges Gehalt als in einer vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltsätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, ist so festzusetzen, als wenn die Beamten vor dem 1. April 1920 nach § 24 dieses Gesetzes in die ihrer früheren Stelle entsprechende Besoldungsgruppe eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. April 1920 in die neue Besoldungsgruppe befördert oder versetzt wären.

In gleicher Weise ist das Besoldungsdienstalter aller mit Wirkung vom 1. April 1920 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten festzusetzen.

Die Einreihung von Beamten in Stellen, die in der Besoldungsordnung als gehobene bezeichnet sind, gilt als Beförderung im Sinne des Abf. 1.

§ 26. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militär-anwärter wird, auch wenn sie sich in Beförderungstellen befinden, das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 5 Abf. 3 und 4 schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung oder der Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

§ 27. Allen Beamten wird, auch wenn sie sich in Beförderungstellen befinden, das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 5 Abf. 2 und § 10 schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätten.

Für die aus Nichtdiätaren hervorgegangenen Beamten wird das diätarische Dienstalter nach den Bestimmungen der §§ 7, 10 festgesetzt

§ 28. Für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, wird das Befoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt, soweit nicht die Vorschrift des § 25 günstiger ist.

§ 29. Die von Angehörigen der Reichsmarine bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworbenen Seefahrzulagen werden bis zum Ausscheiden aus der bisher mit Seefahrzulagen ausgestatteten Stelle weitergewährt.

§ 30. War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um pensionsfähige Bezüge handelt, als pensionsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtpensionsfähiger Zuschuß über den Reichshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleich nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlags zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist den Pensionären, die im Reichsdienst wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pensionen und Dienst Einkommen einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt überplanmäßig zu ersetzen.

VII. Schlußvorschriften.

§ 31. I. Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts.“

2. § 5 tritt außer Kraft. (Zahlung monatlich oder vierteljährlich im voraus).

3. Im § 26 Abs. 3 ist an Stelle von „12 000 Mark“ „18 000 Mark“ zu setzen. (Wartgeld bei einstweiliger Zurücksetzung.)

II. Im § 2 Abs. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) sowie im § 2 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) ist an Stelle von „300 Mark“ und „5000 Mark“ zu setzen „900 Mark“ und „9000 Mark“. Das Wittwengeld besteht

in 40 vom Hundert der Pension, mindestens 900, höchstens 9000 Mark.*

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgezet vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) mit Ausnahme des § 30 außer Kraft.

Die Neuauftellung des Ortsklassenverzeichnisses hat unverzüglich mit Wirkung vom 1. April 1920 zu erfolgen.

Die Besoldungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Oktober 1920 einer Nachprüfung zu unterziehen, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920.

Bis dahin kann der Reichsminister der Finanzen Reichsbeamte, die in den Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer Besoldungsgruppe zuteilen.

§ 33. § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Diätariendienstjahrs an Diäten entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 34. Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Pensionen, Wartegelder und Versorgungsgebühren, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Abs. 2 gilt firtngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 35. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Sie sind dem Reichstag unverzüglich zur Genehmigung

* Das Wittwengeld besteht in 40 v. H. der Pension, mindestens 900, höchstens 9000 M.

gung vorzulegen. In gleicher Weise ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

Berlin, den 30. April 1920.

Der Reichspräsident.

gez. Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.

gez. Dr. Wirth.

(Die Einreihung der Beamten in die einzelnen Gruppen wurde abgeändert und ist bei Abschluß des Eisenbahnkalenders noch nicht endgültig fertig gestellt. - Die Besoldungsätze haben keine Abänderung erfahren, sie sind nachstehend für die Eisenbahnbeamten abgedruckt.) Ausführungsbestimmungen f. RWBl 18 1920.

Sinnspruch: Heut meint jeder Postillon
— Wird die Welt doch immer dreister —
Bringen muß es sein Herr Sohn
Mindestens zum Reichspostmeister! H. v. Bierordt.

Besoldungsordnung I.

A. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe I.

4000—4300—4600—4900—5200—5500—5700—5900—6000 M.
Wächter, Schrankenwärter.

Gruppe II.

4300—4700—5000—5300—5600—5800—6000—6200—6400 M.
Amtsgehilfen, Technische Gehilfen, Pfortner, Heizer, soweit nicht in Gruppe III, Maschinenwärter, Eisenbahnschaffner, Rotenführer, Rangierer, Weichenwärter, Bahnwärter.

Gruppe III.

4600—5000—5400—5700—6000—6300—6500—6700—6900 M.
Magazinaufseher, Bauaufseher, Eisenbahnoberschaffner (Packmeister, Reserve-Zugführer, Ladaufseher), Rottenaufseher, Rangieraufseher, Aufseher (im Sicherheitsdienst), Wagenaufseher, Stationsaufseher, Oberweichenwärter, Telegraphenmechaniker bei der Eisenbahn, Oberleitungsaufseher, Obermatrosen, Maschinisten, Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Seeheizer, Schiffsmaschinenaufseher, Seemaschinenaufseher, Eisenbahngehilfen, Fernsprechgehilfen, Post- und Telegraphengehilfinnen, Schreibgehilfinnen.

Gruppe IV.

5000—5400—5800—6200—6500—6800—7100—7300—7500 M.

Werkführer, Kanzleiassistenten, Betriebsassistenten, technische und nichttechnische, Eisenbahnbetriebsassistenten, Telegraphenbetriebsassistenten, Zugführer (Oberpackmeister, Lademeister), Not-tenmeister, Rangiermeister, Wagenmeister, Stationsmeister, Stellwerksmeister, Werkführer (im Sicherungsdienst), Triebwagenführer, Reserve-Lokomotivführer, Magazinmeister, Obermaschinenisten, Schiffsmaschinenisten, Steuerleute, Seesteuerleute, Schiffsführer (für kleinere Fahrzeuge), Telegraphenwerkführer.

Gruppe V.

5400—5800—6200—6600—7000—7300—7600—7900—8100 M.

Assistenten, technische und nichttechnische, Bauassistenten, Bureauassistenten, Registraturassistenten¹⁾, Kanzleisekretäre, Betriebssekretäre, technische und nichttechnische, Eisenbahnbetriebssekretäre (Eisenbahnassistenten, Materialienverwalter, Bahnhofsverwalter), Lokomotivführer, Schiffsobermaschinenisten, Zweite Seemaschinenisten, Seesteuerleute, Schiffskapitäne, Zollkapitäne, Lotsen, Telegraphenoberwerkführer, Oberwerkführer.

Gruppe VI.

5800—6300—6800—7300—7700—8100—8300—8500—8700 M.

Kanzleivorsteher, soweit nicht anderweit aufgeführt, Registratoren, Sekretäre, technische und nichttechnische, BauSekretäre, Eisenbahnsekretäre, (Bahnhofs-, Güter-, Kassen-, Materialienvorsteher), Obermaschinenmeister, Eisenbahntechniker, Bahnmeister, Werkmeister, soweit nicht anderweit aufgeführt, Bauzeichner, Oberlotsen, Kupferstecher, Lithographen.

Gruppe VII.*

6200—6700—7200—7700—8100—8500—8900—9100—9300 M.

Obersekretäre, technische und nichttechnische, Eisenbahnobersekretäre (Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher), Kanzleivorsteher bei den Reichsmittelbehörden, Registraturvorsteher, Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, Erste Seemaschinenisten, Seekapitäne.

Gruppe VIII.*

6800—7400—8000—8600—9100—9600—9900—10 200 M.

Bureau-Inspektoren als Vorsteher von Bureauabteilungen und Dienststellen von besonderer Bedeutung, Inspektoren bei den Reichsmittelbehörden, Eisenbahninspektoren (Rechnungsrevisoren, Verkehrs-kontrollleure, technische Betriebskontrollleure, Eisenbahnbetriebskontrollleure, Oberbaukontrollleure, Betriebskontrollleure, Materialienkontrollleure), ferner Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Werkstättenvorsteher, Obermaterialienvorsteher, Oberbahnmeister, als Leiter besonders großer und schwieriger Dienststellen, Betriebsinspektoren, Eisenbahningenioure, Maschineningenioure, Hauptkassenassistenten.

* Die Verhältnisse sind noch nicht ganz geregelt.

Gruppe IX.*

7600—8300—9000—9600—10 200—10 800—11 100—11 400 M.

Oberinspektoren, Bauamtänner, Bureauvorsteher bei den Reichsmittelbehörden, Ministerialregistratoren, Oberlandmesser, Eisenbahnoberingenieure, Maschinenoberingenieure, Hauptkassenrendanten bei der Eisenbahn, Rechnungsdirektoren, soweit nicht in Gruppe X.

Gruppe X.*

8400—9200—10 000—10 800—11 300—11 800—12 300—12 600 M.

Rechnungsdirektoren (erste), Eisenbahndirektoren, Regierungsräte, Intendanturräte, Baumeister, Bauräte, Regierungsbauräte.

Gruppe XI.*

9700—10 700—11 700—12 500—13 300—13 700—14 100—14 500 M.

Regierungsräte, technische und nichttechnische, Intendanturräte, Posträte, Finanzräte, Gewerberäte und gleichstehende Beamte in gehobenen Stellen, Regierungsräte als Mitglieder der Reichsmittelbehörden mit Ausnahme des Mitglieds für mechanisch-technische Angelegenheiten bei der Reichsanstalt für Maß und Gewicht.

Gruppe XII.*

11 200—12 200—13 200—14 200—15 100—16 000—16 800 M.

Oberregierungsräte, Oberregierungsbauräte, Oberposträte, Ministerial-Bureauadministratoren bei den obersten Reichsbehörden.

Gruppe XIII.*

13 200—15 600—18 000—19 000—20 000 M.

Ministerialräte, Abteilungsdirektoren bei dem Reichsmonopolamt für Branntwein und den höheren Eisenbahnverwaltungsbehörden und vortragende Räte.

B. Einzelgehälter.

25 000 M.

Präsidenten der höheren Eisenbahnverwaltungsbehörden.

* Die Verhältnisse sind noch nicht ganz geklärt

* Hierher werden eingereicht: 22 administrative, 31 bahntechnische, 20 maschinentechnische Vorstände von Bezirksstellen, Hilfsreferenten und Inspektionsbeamten bei Zentralstellen, 1 Vorstand der Dampfschiffahrtsinspektion, 1 Vorstand der Eisenbahnhauptkasse, 10 administrative II. Beamte, 22 bahntechnische II. Beamte, 1 maschinentechnischer II. Beamter, ferner 12 administrative, 21 bahntechnische, 5 maschinentechnische II. Beamte als Eisenbahnamtänner.

* Hier werden eingereicht 32 Kollegialmitglieder, der Vorstand der Hauptwerkstätte, 2 Hilfsreferenten beim Ministerium.

* Hier werden eingereicht 9 Kollegialmitglieder mit Stellenzulagen.

* Es sind hier eingereicht 4 Abteilungsvorstände und 3 vortragende Räte.

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten der Reichs- verwaltung

		Diätensätze vom Beginne des							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Diätarijehres ab							
für Zivilanwärter		70	80	85	90	95	—	—	—
für Militärانwärter		80	85	90	95	—	—	—	—
für die im § 5 Abs. 2 ge- nannten Beamtinnen		60	65	70	75	80	85	90	95
vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Diätar beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird									
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Gruppe I	Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—
	Militärانwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—	—
Gruppe II	Zivilانwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—
	Militärانwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—	—
Gruppe III	Zivilانwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—
	Militärانwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 5 Abs. 2	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe IV	Zivilانwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—
	Militärانwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—	—
Gruppe V	Zivilانwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—
	Militärانwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—	—
Gruppe VI	Zivilانwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—
	Militärانwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—	—
Gruppe VII	Zivilانwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—
	Militärانwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—	—
Gruppe VIII		4 760	5 440	5 780	6 120	6 460	—	—	—
Gruppe IX		5 320	6 080	6 460	6 840	7 220	—	—	—
Gruppe X ¹		5 880	6 720	7 140	7 560	7 980	—	—	—
					7 560 ¹				
Gruppe XI ²		6 790	7 760	8 245	8 245 ²	8 245 ²	—	—	—

¹ Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe X planmäßig angestellt werden und auf die nach dieser Anstellung Anmerkung 3 zu Anlage 1 Gruppe X anzuwenden ist, erhalten im fünften Diätarijehrsjahre dieselben Bezüge wie im vierten.

² Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe XI planmäßig angestellt werden, erhalten im vierten und fünften Diätarijehrsjahre dieselben Bezüge wie im dritten.

Ortszuschlag

Orts- klasse	Jahrebetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 4900	über 4900	über 5700	über 7000	über 8100	über 10500	über 12500
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A . . .	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
B . . .	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
C . . .	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
D . . .	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
E . . .	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
Pensions- fähig .	1 440	1 760	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420

Einteilung der Ortsklassen:

Ortsklasse A: Mannheim, Berlin.

Ortsklasse B: Baden, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Mainz.

Ortsklasse C: Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Singen, Weinheim, Darmstadt, Magdeburg, Würzburg.

Ortsklasse D: Achern, Appenweier, Bad. Rheinfelden, Breisach, Bretten, Bühl, Dillweissenstein, Donaueschingen, Eberbach, Fahr-
nau, Friedrichsfeld, Furtwangen, Gaggenau, Grenzach, Kandern,
Ladenburg, Weil (Gemarkungsteil Leopoldshöhe), Mosbach, Müll-
heim, Neckarelz, Neckargemünd, Neustadt (Schwarzwald), Ober-
kirch, Radolfzell, Säckingen, Sandhausen, St. Georgen in B.,
St. Georgen i. Schw., Schönau i. B., Schopfheim, Schwetzingen,
Sinsheim, Staufien, Tauberbischofsheim, Todtmoos, Todtnau,
Triberg, Überlingen, Villingen, Waldkirch, Waldshut, Wertheim,
Wiesloch, Wolfach, Zell i. B.

Ortsklasse E: Alle übrigen Orte. (NB 61 1920.) NB 1920,
Arbeiter.

Die 3 herrschenden Gewalten:

Tres res cuncta gubernant:

Mars Ars Lex.

In bello Mars lex,

In pace Ars lex.

Ergo: Mars lex, Ars lex!

Lex mihi, lex tibi, lex omnibus.

Cato.